

Aachen, den 04.04.2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 8. Sitzung in der Wahlperiode 2020/2025 am 29.03.2023 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ beschlossen.

Artikel 1

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
 - a) Zwischen dem Titel der Satzung und dem Inhaltsverzeichnis werden die Worte „in der Fassung der 1. Änderung vom 29.03.2023“ ergänzt.
 - b) In Nr. 4 des Inhaltsverzeichnisses wird die Abkürzung „ÖDA“ ersetzt durch die Worte „öffentlichem Dienstleistungsauftrag“.
 - c) Die Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis werden entsprechend der neuen Dokumentenstruktur aktualisiert.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 2 entfällt ersatzlos.
 - b) Der neue Satz 2 wird zwischen den Worten „(ÖSPV)“ und „im Geltungsbereich“ um die Worte „in der 2. Klasse“ ergänzt.
 - c) Am Ende des Absatzes wird zusätzlich der Satz „Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst nicht den Vertrieb des NRW-eTarifs.“ angefügt.
3. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Titel wird die Abkürzung „ÖDA“ durch die Worte „öffentlichem Dienstleistungsauftrag“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4.1 Satz 1 wird das Wort „Anwendung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt. Darüber hinaus werden zwischen den Worten „NRW-eTarifs“ und „bedingten“ die Worte „(2. Klasse)“ hinzugefügt.
4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz a) erhält folgende geänderte Fassung:

„EA-Organisationen“: EA-Organisationen sind die Organisationen, die für die jeweilige regionale Einnahmenaufteilung zuständig sind; dies sind die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR), die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH), die Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH), die OWL Verkehr GmbH (OWL V GmbH), die Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH mbH), die Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), die Westfalentarif GmbH (WT GmbH) und die Tarifgemeinschaft Münsterland Ruhr-Lippe GmbH (TG ML/RL GmbH).
 - b) Der Absatz c) wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die eTarife in NRW sind digitale, entfernungsbasierte Tarifangebote in NRW; diese sind der AVV-eTarif, VRR-eTarif, VRS-eTarif, WT-eTarif und NRW-eTarif.“
 - c) Hinter dem Absatz c) wird folgender Absatz d) neu eingefügt:

„d) „Fahrtendeckel“: Der Fahrtendeckel begrenzt den Preis einer Einzelfahrt auf die maximale Höhe in Abhängigkeit von der Fahrtenrelation.“

Die Buchstaben der nachfolgenden Absätze werden entsprechend angepasst.

- d) Im neuen Abschnitt e) werden die Worte „Kragen-Relationen: Eine Kragen-Relation“ ersetzt durch die Worte „Kragenrelationen: Eine Kragenrelation“.
 - e) Der bisherige Abschnitt „e) Minder-/Mehreinnahme“ entfällt.
 - f) Als neuer Abschnitt h) wird folgender Text aufgenommen:
„h) „NRW-Monats-Preisdeckel“: Der NRW-Monats-Preisdeckel begrenzt im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 den Gesamtfahrpreis für alle in diesen Zeitraum (Kalendermonat) fallenden Fahrten eines Fahrgastes auf eine maximale Höhe.“ Die Buchstaben der nachfolgenden Absätze werden entsprechend angepasst.
 - g) Im neuen Abschnitt „i) NRW-Relationen“ wird das Wort „Kragen-Relation“ durch „Kragenrelation“ ersetzt.
 - h) Hinter dem Absatz i) wird folgender Absatz j) neu eingefügt:
„j) „SchönesJahrTicket“: Beim SchönesJahrTicket handelt es sich um ein netzweit gültiges PauschalpreisTicket des NRW-Tarifs. Der Monatspreis wird bestimmt durch 1/12 des Jahrespreises.“ Die Buchstaben der nachfolgenden Absätze werden entsprechend angepasst.
 - i) Der Absatz l) erhält folgende geänderte Fassung:
„l) „Tariforganisationen“: Tariforganisationen sind die Organisationen, die für die jeweilige regionale Tarifgestaltung zuständig sind; dies sind AVV GmbH, VRS GmbH, VRR AöR und WT GmbH.“
 - j) Der Absatz m) erhält folgende geänderte Fassung:
„m) „Verbundbinnenrelationen“: Eine Verbundbinnenrelation liegt vor, wenn die geometrische Strecke der Fahrt eines Fahrgastes mit einem eTarif in NRW zwischen Start und Ziel (Luftlinie) nur einen der Tarifräume AVV, VRS, VRR oder WT berührt. Hierbei können Abschnitte der Luftlinie außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlaufen oder Start bzw. Ziel außerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen.
 - k) Der Absatz n) erhält folgende geänderte Fassung:
„n) „Verbund-Preisdeckel“: Der Verbund-Preisdeckel führt zu einer räumlichen, relationsbezogenen und/oder zeitlichen Begrenzung der maximalen Fahrpreishöhe innerhalb einer Tariforganisation gemäß den dort geltenden Tarifbestimmungen für den jeweiligen regionalen eTarif in NRW.“
 - l) Der Absatz o) „Verkehrsunternehmen“ wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort „„Verkehrsunternehmen“:“ werden die Worte „Verkehrsunternehmen sind“ eingefügt; das Wort „Öffentliche“ wird geändert in „öffentliche“. Das Wort „durchführen“ wird zudem durch das Wort „erbringen“ ersetzt.
5. Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz a) werden zwischen den Worten „Anwendung“ und „des NRW-eTarifs“ die Worte „oder zumindest zur Anerkennung“ eingefügt.
 - b) Im Absatz b) werden zwischen den Worten „Anwendung“ und „des NRW-eTarifs“ die Worte „oder zumindest die Anerkennung“ eingefügt.
6. Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 3 „Für den Förderzeitraum 2021/2022 (01.12.2021 bis 31.12.2022) ist der Antrag bis zum 15.10.2021 zu stellen.“ entfällt.
 - b) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Zuwendungsberechtigte, die für den Förderzeitraum 2023 keinen Antrag gestellt haben, können für den Förderzeitraum 01. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 einen Antrag bis zum 14. April 2023 stellen.“
7. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die bislang unter Nr. 8.1 aufgeführte Bestimmung entfällt.
Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

- b) Die bislang unter Nr. 8.2 aufgeführten Bestimmungen werden unter der neuen Nr. 8.1 in der nachfolgenden, geänderten Fassung aufgenommen:
„8.1 Für die Berechnung der Zuwendungshöhe werden sowohl die Mindereinnahme bzw. Mehreinnahme zwischen einer Fahrtberechtigung nach NRW-eTarif und einem Vergleichsfahrschein als auch die durch die Anwendung des NRW-24h-Preisdeckels und vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 zusätzlich des NRW-Monats-Preisdeckels ausgelöste Mindereinnahme – jeweils unter Ansatz einer Elastizität gemäß Anlage 3 – betrachtet.“
- c) In Absatz 3 der bisherigen Nr. 8.3 (neu: 8.2) wird das Wort „Verbundbinnen-Relationen“ geändert in „Verbundbinnenrelationen“.
- d) Die bislang unter Nr. 8.4 aufgeführten Bestimmungen werden unter der neuen Nr. 8.3 in der nachfolgenden, geänderten Fassung aufgenommen:
„8.3 Die Berechnung der Zuwendungshöhe erfolgt in folgenden Schritten:
- a) Minder- bzw. Mehreinnahmen werden durch das KCM als Delta zwischen realisierter Brutto-Einnahme für die Fahrt eines Fahrgastes und möglicher Brutto-Einnahme mit alternativer Tarifierung – unter Ansatz einer Elastizität gemäß Anlage 3 – bestimmt. Für Fahrten im Geltungszeitraum eines NRW-24h-Preisdeckels bzw. eines NRW-Monats-Preisdeckels wird die Einnahme je Fahrt gemäß Richtlinie zur Einnahmenaufteilung bestimmt. Als alternative Tarifierung kommt der Preis mit Regelfahrausweisen für die gleiche Relation zur Anwendung. Regelfahrausweise sind
 - für NRW-Relationen: SchöneReiseTicket ohne Ansatz einer Bahncard,
 - für Verbundbinnenrelationen: regionaler eTarif unter Ansatz möglicher Fahrten-deckel und
 - für Kragenrelationen: Verbund-EinzelTicket
 - b) Mindereinnahmen sowie Mehreinnahmen werden durch das KCM im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen (gemäß den Festlegungen der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung) auf die Abschnitte der Fahrt aufgeteilt und als Mindererlöse bzw. Mehrererlöse ausgewiesen.
 - c) Der Mindererlös wird begrenzt
 - bei Verbundbinnenrelationen mit angewandtem NRW-24h-Preisdeckel so, dass die Summe aus Erlös und Mindererlös die jeweiligen Verbund-Preisdeckel nicht übersteigt,
 - bei allen Relationen mit angewandtem NRW-Monats-Preisdeckel so, dass die Summe aus Erlös und Mindererlös den Monatspreis des SchönesJahrTicket nicht übersteigt.
 - d) Das KCM übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des SPNV bzw. die EA-Organisationen sowie an den Zweckverband AVV.
 - e) Die EA-Organisation ordnet den auf den ÖSPV entfallenden begrenzten Mindererlös sowie den Mehrerlös den Erlösverantwortlichen des ÖSPV nach ihren Regularien zu und übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des ÖSPV sowie an den Zweckverband AVV.
 - f) Der Zweckverband AVV berechnet die Zuwendungshöhe als Saldo aus dem begrenzten Mindererlös und dem Mehrerlös.
 - g) Soweit der begrenzte Mindererlös den Mehrerlös übersteigt, wird vom Saldo die Umsatzsteuer in Höhe des vom jeweiligen Zuwendungsberechtigten gemeldeten unternehmensindividuellen Umsatzsteuersatzes in Abzug gebracht.“
- e) Die bislang unter Nr. 8.5 aufgeführten Bestimmungen bleiben inhaltlich unverändert und werden unter der neuen Nr. 8.4 ausgewiesen.

8. Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 9.2 Satz 1 werden die Worte „vorläufiger Prognosewerte“ ersetzt durch die Worte „von Prognosedaten“.
 - b) In Nr. 9.3 werden die Sätze 1 und 2 durch nachfolgende geänderte Fassung ersetzt:
„9.3 Für den jeweiligen Förderzeitraum gewährt der Zweckverband AVV auf Basis von Prognosedaten Abschlagszahlungen zu den in Ziffer 10.1 genannten Terminen.“
 - c) In Nr. 9.4 wird der letzte Absatz durch nachfolgende geänderte Fassung ersetzt:
„Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die gewonnenen Nutzungsdaten gemäß den vom Land definierten und an das bei der VRS GmbH angesiedelte Kompetenzzentrum Marketing NRW übermittelten Anforderungen turnusmäßig (mindestens pro Quartal, spätestens erstmalig bis Ende 2. Quartal 2023) für weitere verkehrliche Untersuchungen des Landes, insbesondere die Kalibrierung und Fortschreibung des Landesverkehrsmodells, zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Daten im Excel- oder Accessformat zu Ein-/Aussteigern und Umsteigern an Haltestellen nach Stunden, Beförderungsfälle der Linien und Unternehmen, Belegungen zwischen den Haltestellen (richtungsbezogen), die Anzahl der Fahrgäste auf den Relationen sowie möglichst mittlere Reiseweiten und Reisezeiten. Die Berechnung im Modell erfolgt für einen mittleren Werktag in der Schulzeit. Das Land NRW darf die Daten an von dort beauftragte Dienstleister zur Erstellung bzw. Fortschreibung des Landesverkehrsmodells weitergeben. Das Land NRW darf die Daten zudem an den Betreiber des DELFI-Landesauskunftssystems für Nordrhein-Westfalen weitergeben, der diese zur Verbesserung der Auslastungsprognosen nutzen darf.“

9. Nr. 10.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt der Satzteil „im Förderzeitraum 2021/2022 ausschließlich zum 31. Oktober 2022“.
 - b) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Die für den Förderzeitraum 01. Mai bis 31. Dezember 2023 angepassten Prognosedaten werden nicht in der Abschlagszahlung zum 15. Mai, sondern erst zum 31. Oktober berücksichtigt.“

10. Nr. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 12.1 wird Satz 1 hinter dem Wort „anwendet“ durch die Worte „oder zumindest anerkennt“ ergänzt.
 - b) In Nr. 12.2, Absatz 2, werden die Worte „zur Anwendung kommt“ durch die Worte „anerkannt wird“ ersetzt.
 - c) In Nr. 12.3 werden die Worte „auf die der NRW-eTarif zur Anwendung kommt“ durch die Worte „auf denen der NRW-eTarif anerkannt wird“ ersetzt.

11. Nr. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 14.1 wird der Satz hinter dem Wort „Anwendung“ durch die Worte „oder zumindest die Anerkennung“ ergänzt.
 - b) In Nr. 14.3 wird Satz 1 hinter dem Wort „Anwendung“ durch die Worte „oder zumindest der Anerkennung“ ergänzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ vom 29. März 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 04.04.2023

gez.

Dr. Tim Grüttemeier
Verbandsvorsteher